

Anschlussvertrag

Vertrag über den Anschluss an das Nahwärmenetz durch die
Bürgerenergie Bodnegg eG

zwischen

Bürgerenergie Bodnegg eG

Dorfstraße 18

88285 Bodnegg

Vertreten durch den Vorstand

als Netzanbieter

und

(Anrede)

(Vorname, Name)

(Straße und Haus-Nr.)

(PLZ und Ort)

(Telefon-Nummer)

(Mobiltelefon-Nummer)

(E-Mail)

als Anschlussnehmer.

Anschlussobjekt:

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: 88285 Bodnegg

Flurstück-Nr.: _____

Der Wärmekunde ist zugleich Genosse, Mitgliedsnummer: _____

Vorbemerkung:

Die Bürgerenergie Bodnegg eG wird im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Bodnegg ein Nahwärmenetz errichten, dessen Wärme aus überwiegend nachwachsenden oder regenerativen Energien stammt.

Voraussichtlich ab 2026 werden Gebäude mit Wärme aus dem Wärmenetz versorgt.

Dies vorausgeschickt, schließen die oben genannten Vertragsparteien folgenden

V e r t r a g

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt den Anschluss des Anschlussobjekts an die Wärmeversorgung der Bürgerenergie Bodnegg eG.

§ 2 Anschlussobjekt

Anschlussobjekt ist das auf der Seite 1 angegebene Gebäude bzw. die angegebenen Gebäudekomplexe.

§ 3 Umfang der Wärmelieferung

1. Die Bürgerenergie Bodnegg eG stellt dem Wärmekunden für das oben genannte Gebäude Wärme aus dem Wärmenetz nach dessen Fertigstellung bereit.
2. Der Anschlussnehmer erklärt seine Absicht, nach Fertigstellung des Netzes seinen überwiegenden Wärmebedarf aus der Lieferung der Bürgerenergie Bodnegg eG zu decken. Hiervon ausgenommen sind eigene Anlagen mit solarer Wärmeerzeugung und holzbetriebene Einzelfeuerungsanlagen (z.B. Kaminöfen).
3. Die Wärmelieferung ist Gegenstand eines dann zu vereinbarenden separaten Wärmelieferungsvertrags.
4. Als Wärmeträger im Nahwärmenetz wird Heizwasser eingesetzt. Es darf der Anlage nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Die Heizleistung wird dem Wärmebedarf entsprechend zwischen dem Wärmekunden und dem Wärmelieferanten abgestimmt, sofern nicht bereits geschehen.
5. Kunde bei der Bürgerenergie Bodnegg eG kann nur werden, wer mindestens 1 Geschäftsanteil bei dieser zeichnet. Die Kündigung des Geschäftsanteils kann frühestens mit der Kündigung des Wärmelieferungsvertrages erfolgen.

§ 4 Hausanschluss

1. Die Bürgerenergie Bodnegg eG errichtet die Energieerzeugungsanlagen und das komplette Wärmenetz, bestehend aus der Hauptverteilung und der Hausanschlussleitung. Gleiches gilt für die Wärmeübergabestation mit Wärmemengenzähler und -speicher. Der Hausanschluss einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum der Bürgerenergie Bodnegg eG. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer, längstens bis zu dem im § 7 Ziffer 7.3 genannten Zeitpunkt, mit dem Grundstück verbunden. Er dient damit nur dem vorübergehenden Gebrauch im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstückes.

2. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes der Bürgerenergie Bodnegg eG mit der Kundenanlage. Er setzt sich zusammen aus den Hausanschlussleitungen und der Wärmeübergabestation. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden von der Bürgerenergie Bodnegg eG einvernehmlich mit dem Wärmekunden festgelegt. Eine schematische Darstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärmeübergabestation und der Eigentums- und Wartungsgrenzen (§ 7 Ziffer 1) ist aus der – Anlage 3 - ersichtlich, die diesem Vertrag beigelegt ist.
3. Jede Anschlussleistung beruht jeweils auf den Angaben des Wärmekunden im Aufnahmeprotokoll (Anlage Aufnahmeprotokoll – Datenerfassung Hausanschluss), welches Bestandteil dieses Vertrages wird. Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedarf des schriftlichen Antrags des Wärmekunden und der Einwilligung der Bürgerenergie Bodnegg eG. Die Bürgerenergie Bodnegg eG ist in diesem Falle berechtigt eine Nachberechnung von Hausanschlusskosten vorzunehmen.
4. Weiterhin sind vom Wärmekunden die notwendigen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Wärmekunden veranlasst werden, zu tragen (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Dies gilt auch im Falle der Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses auf Verlangen des Wärmekunden, wenn nicht die Voraussetzungen des § 7 Ziffer 7.3 vorliegen.
5. Pro Hausanschluss sind entsprechend der Satzung zusätzlich zur Mindesteinlage von einem Genossenschaftsanteil weitere 5 Genossenschaftsanteile in Höhe von jeweils 500,- Euro zu zeichnen. Diese Anteile in Höhe von insgesamt 2.500,- Euro können nur gekündigt werden, wenn der Anschluss nicht zustande kommt bzw. nicht mehr besteht. Die 5 Anteile werden mit Abschluss des Vertrages fällig und werden per Lastschrift eingezogen bzw. überwiesen sobald die Machbarkeitsstudie gemäß der BAFA-Förderung BEW Modul 1 in Auftrag gegeben wird.
6. Für die im Eigentum des Wärmelieferanten stehende Wärmeübergabestation gewährt der Wärmekunde dem Wärmelieferant ein verzinsliches Nachrangdarlehen. Dieses wird im entsprechenden Darlehensvertrag Typ 1 / Nachrangdarlehen vereinbart. Die Kündigung des Nachrangdarlehens Typ 1 kann frühestens mit der Kündigung des Wärmelieferungsvertrages bzw. mit dem Ausbau der Wärmeübergabestation erfolgen. Der Ausbau der Wärmeübergabestation darf nur vom Eigentümer, der Bürgerenergie Bodnegg eG, vorgenommen werden. Die Höhe des Nachrangdarlehens beträgt bei Anschlüssen bis 30 kW Anschlussleistung 12.500,- Euro. Pro 10 kW weiterer Anschlussleistung wird ein zusätzliches Darlehen von jeweils 2000,- Euro vereinbart, sobald die genaue Anschlussleistung festgelegt ist. Das Darlehen wird erst dann vereinbart, wenn die Machbarkeitsstudie eine Anschlussmöglichkeit für das Gebäude des Anschlussnehmers ergibt.

§ 5 Mitteilungspflicht des Wärmekunden

Mitteilungen des Wärmekunden über Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage haben rechtzeitig und schriftlich gegenüber der Bürgerenergie Bodnegg eG zu erfolgen.

§ 6 Übergabestation / Inbetriebnahme

1. Der Anschlussnehmer stellt der Bürgerenergie Bodnegg eG unentgeltlich einen Raum bzw. einen Aufstellungsort zur Unterbringung der Übergabestation und des Speichers zur Verfügung. Dieser Übergaberaum/-ort wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt, wenn dies nicht schon im Zuge eines Hausbesuches erfolgt ist.
2. Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Wärmekunden erforderlichen technischen Einrichtungen (z. B. Wärmemengenzähler, Speicher, Regelungen und Absperrrichtungen). Die Bürgerenergie Bodnegg eG darf diese Einrichtungen insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Wärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Wärmekunden zumutbar ist. Der Wärmekunde stellt im Übergaberaum/-ort Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung. Die Übergabestation entspricht in den TAB der Bürgerenergie Bodnegg eG, wünscht der Wärmekunde eine davon abweichende technische Ausgestaltung, so hat er die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.
3. Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und gegebenenfalls Erneuerung aller Bau- und Anlagenteile des Wärmekunden auf der Sekundärseite des Hausanschlusses (Kundenanlagen) werden vom Wärmekunden auf eigene Kosten ausgeführt. Sämtliche Maßnahmen gemäß Ziffer 6.2 Abs. 2 dürfen nur im Einvernehmen mit der Bürgerenergie Bodnegg eG durchgeführt werden. Sie sind der Bürgerenergie Bodnegg eG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Das Einvernehmen der Bürgerenergie Bodnegg eG darf nur bei Vorliegen berechtigter Gründe versagt werden, insbesondere wenn die geplante Maßnahme den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu gefährden droht.
4. Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Kundenanlage erfolgen, sobald das Nahwärmenetz der Bürgerenergie Bodnegg eG im Bereich des Anschlussobjekts seinen Betrieb aufgenommen hat und der Hausanschluss und die Kundenanlage fertig gestellt sind.

§ 7 Eigentums- und Wartungsgrenzen, Kosten für Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und Erneuerung.

1. Eigentums- und Wartungsgrenze des Hausanschlusses sind die sekundärseitigen Anschlussflansche der Wärme-Übergabestation (schematische Darstellung in der Anlagenskizze, Anlage 3). An dieser Stelle (Übergabestelle) wird die Wärme dem Wärmekunden vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellt.
2. Die Bürgerenergie Bodnegg eG hat den Hausanschluss während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Änderungen oder die teilweise oder vollständige Erneuerung des Hausanschlusses, soweit solche Maßnahmen durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden. Sofern sie nachweislich vom Wärmekunden oder eines Dritten verursacht wurden, werden die entstandenen Kosten diesem in Rechnung gestellt.
3. Die Hausanschlussleitungen verbleiben nach dem Ende der Vertragsdauer auf dem Vertragsflurstück. Die übrigen Teile des Hausanschlusses werden vom Wärmelieferanten abgebaut.

§ 8 Zutrittsrecht

1. Der Wärmekunde hat dem, mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Bürgerenergie Bodnegg eG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit grundsätzlich vereinbart.
2. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Wärmekunde verpflichtet, dem Wärmelieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 9 Datenschutz

Die Bürgerenergie Bodnegg eG weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Wärmekunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert und verarbeitet werden und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden.
Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung werden beachtet. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 11 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst nahekommende zu ersetzen.
2. Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartnern angemessenen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis aufhebt.

§ 13 Sonstiges

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 in ihrer letzten gültigen Fassung.

§ 14 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Erfüllungsort ist 88285 Bodnegg, Gerichtsstand ist das Landgericht 88212 Ravensburg.
3. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten nacheinander die folgenden Anlagen:
 - SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 1)
 - Technische Anschlussbedingungen TAB (Anlage 2)
 - Heizungsanlageschema mit Eigentums- und Unterhaltungsgrenzen (Anlage 3)
 - AVBFernwärmeV (Anlage 4)
 - Eigentümerzustimmung (Anlage 5)
 - Widerrufsformular (Anlage 6)
 - Aufnahmeprotokoll - Datenerfassung Hausanschluss (sofern bereits vorhanden)

Bodnegg, den _____ Bodnegg, den _____

Anschlussnehmer

Bürgerenergie Bodnegg eG

Anschlussvertrag

Vertrag über den Anschluss an das Nahwärmenetz durch die
Bürgerenergie Bodnegg eG

zwischen

Bürgerenergie Bodnegg eG

Dorfstraße 18

88285 Bodnegg

Vertreten durch den Vorstand

als Netzanbieter

und

(Anrede)

(Vorname, Name)

(Straße und Haus-Nr.)

(PLZ und Ort)

(Telefon-Nummer)

(Mobiltelefon-Nummer)

(E-Mail)

als Anschlussnehmer.

Anschlussobjekt:

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: 88285 Bodnegg

Flurstück-Nr.: _____

Der Wärmekunde ist zugleich Genosse, Mitgliedsnummer: _____

Vorbemerkung:

Die Bürgerenergie Bodnegg eG wird im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Bodnegg ein Nahwärmenetz errichten, dessen Wärme aus überwiegend nachwachsenden oder regenerativen Energien stammt.

Voraussichtlich ab 2026 werden Gebäude mit Wärme aus dem Wärmenetz versorgt.

Dies vorausgeschickt, schließen die oben genannten Vertragsparteien folgenden

V e r t r a g

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt den Anschluss des Anschlussobjekts an die Wärmeversorgung der Bürgerenergie Bodnegg eG.

§ 2 Anschlussobjekt

Anschlussobjekt ist das auf der Seite 1 angegebene Gebäude bzw. die angegebenen Gebäudekomplexe.

§ 3 Umfang der Wärmelieferung

1. Die Bürgerenergie Bodnegg eG stellt dem Wärmekunden für das oben genannte Gebäude Wärme aus dem Wärmenetz nach dessen Fertigstellung bereit.
2. Der Anschlussnehmer erklärt seine Absicht, nach Fertigstellung des Netzes seinen überwiegenden Wärmebedarf aus der Lieferung der Bürgerenergie Bodnegg eG zu decken. Hiervon ausgenommen sind eigene Anlagen mit solarer Wärmeerzeugung und holzbetriebene Einzelfeuerungsanlagen (z.B. Kaminöfen).
3. Die Wärmelieferung ist Gegenstand eines dann zu vereinbarenden separaten Wärmelieferungsvertrags.
4. Als Wärmeträger im Nahwärmenetz wird Heizwasser eingesetzt. Es darf der Anlage nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Die Heizleistung wird dem Wärmebedarf entsprechend zwischen dem Wärmekunden und dem Wärmelieferanten abgestimmt, sofern nicht bereits geschehen.
5. Kunde bei der Bürgerenergie Bodnegg eG kann nur werden, wer mindestens 1 Geschäftsanteil bei dieser zeichnet. Die Kündigung des Geschäftsanteils kann frühestens mit der Kündigung des Wärmelieferungsvertrages erfolgen.

§ 4 Hausanschluss

1. Die Bürgerenergie Bodnegg eG errichtet die Energieerzeugungsanlagen und das komplette Wärmenetz, bestehend aus der Hauptverteilung und der Hausanschlussleitung. Gleiches gilt für die Wärmeübergabestation mit Wärmemengenzähler und -speicher. Der Hausanschluss einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum der Bürgerenergie Bodnegg eG. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer, längstens bis zu dem im § 7 Ziffer 7.3 genannten Zeitpunkt, mit dem Grundstück verbunden. Er dient damit nur dem vorübergehenden Gebrauch im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstückes.

2. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes der Bürgerenergie Bodnegg eG mit der Kundenanlage. Er setzt sich zusammen aus den Hausanschlussleitungen und der Wärmeübergabestation. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden von der Bürgerenergie Bodnegg eG einvernehmlich mit dem Wärmekunden festgelegt. Eine schematische Darstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärmeübergabestation und der Eigentums- und Wartungsgrenzen (§ 7 Ziffer 1) ist aus der – Anlage 3 - ersichtlich, die diesem Vertrag beigelegt ist.
3. Jede Anschlussleistung beruht jeweils auf den Angaben des Wärmekunden im Aufnahmeprotokoll (Anlage Aufnahmeprotokoll – Datenerfassung Hausanschluss), welches Bestandteil dieses Vertrages wird. Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedarf des schriftlichen Antrags des Wärmekunden und der Einwilligung der Bürgerenergie Bodnegg eG. Die Bürgerenergie Bodnegg eG ist in diesem Falle berechtigt eine Nachberechnung von Hausanschlusskosten vorzunehmen.
4. Weiterhin sind vom Wärmekunden die notwendigen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Wärmekunden veranlasst werden, zu tragen (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Dies gilt auch im Falle der Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses auf Verlangen des Wärmekunden, wenn nicht die Voraussetzungen des § 7 Ziffer 7.3 vorliegen.
5. Pro Hausanschluss sind entsprechend der Satzung zusätzlich zur Mindesteinlage von einem Genossenschaftsanteil weitere 5 Genossenschaftsanteile in Höhe von jeweils 500,- Euro zu zeichnen. Diese Anteile in Höhe von insgesamt 2.500,- Euro können nur gekündigt werden, wenn der Anschluss nicht zustande kommt bzw. nicht mehr besteht. Die 5 Anteile werden mit Abschluss des Vertrages fällig und werden per Lastschrift eingezogen bzw. überwiesen sobald die Machbarkeitsstudie gemäß der BAFA-Förderung BEW Modul 1 in Auftrag gegeben wird.
6. Für die im Eigentum des Wärmelieferanten stehende Wärmeübergabestation gewährt der Wärmekunde dem Wärmelieferant ein verzinsliches Nachrangdarlehen. Dieses wird im entsprechenden Darlehensvertrag Typ 1 / Nachrangdarlehen vereinbart. Die Kündigung des Nachrangdarlehens Typ 1 kann frühestens mit der Kündigung des Wärmelieferungsvertrages bzw. mit dem Ausbau der Wärmeübergabestation erfolgen. Der Ausbau der Wärmeübergabestation darf nur vom Eigentümer, der Bürgerenergie Bodnegg eG, vorgenommen werden. Die Höhe des Nachrangdarlehens beträgt bei Anschlüssen bis 30 kW Anschlussleistung 12.500,- Euro. Pro 10 kW weiterer Anschlussleistung wird ein zusätzliches Darlehen von jeweils 2000,- Euro vereinbart, sobald die genaue Anschlussleistung festgelegt ist. Das Darlehen wird erst dann vereinbart, wenn die Machbarkeitsstudie eine Anschlussmöglichkeit für das Gebäude des Anschlussnehmers ergibt.

§ 5 Mitteilungspflicht des Wärmekunden

Mitteilungen des Wärmekunden über Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage haben rechtzeitig und schriftlich gegenüber der Bürgerenergie Bodnegg eG zu erfolgen.

§ 6 Übergabestation / Inbetriebnahme

1. Der Anschlussnehmer stellt der Bürgerenergie Bodnegg eG unentgeltlich einen Raum bzw. einen Aufstellungsort zur Unterbringung der Übergabestation und des Speichers zur Verfügung. Dieser Übergaberaum/-ort wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt, wenn dies nicht schon im Zuge eines Hausbesuches erfolgt ist.
2. Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Wärmekunden erforderlichen technischen Einrichtungen (z. B. Wärmemengenzähler, Speicher, Regelungen und Absperrreinrichtungen). Die Bürgerenergie Bodnegg eG darf diese Einrichtungen insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Wärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Wärmekunden zumutbar ist. Der Wärmekunde stellt im Übergaberaum/-ort Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung. Die Übergabestation entspricht in den TAB der Bürgerenergie Bodnegg eG, wünscht der Wärmekunde eine davon abweichende technische Ausgestaltung, so hat er die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.
3. Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und gegebenenfalls Erneuerung aller Bau- und Anlagenteile des Wärmekunden auf der Sekundärseite des Hausanschlusses (Kundenanlagen) werden vom Wärmekunden auf eigene Kosten ausgeführt. Sämtliche Maßnahmen gemäß Ziffer 6.2 Abs. 2 dürfen nur im Einvernehmen mit der Bürgerenergie Bodnegg eG durchgeführt werden. Sie sind der Bürgerenergie Bodnegg eG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Das Einvernehmen der Bürgerenergie Bodnegg eG darf nur bei Vorliegen berechtigter Gründe versagt werden, insbesondere wenn die geplante Maßnahme den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu gefährden droht.
4. Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Kundenanlage erfolgen, sobald das Nahwärmenetz der Bürgerenergie Bodnegg eG im Bereich des Anschlussobjekts seinen Betrieb aufgenommen hat und der Hausanschluss und die Kundenanlage fertig gestellt sind.

§ 7 Eigentums- und Wartungsgrenzen, Kosten für Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und Erneuerung.

1. Eigentums- und Wartungsgrenze des Hausanschlusses sind die sekundärseitigen Anschlussflansche der Wärme-Übergabestation (schematische Darstellung in der Anlagenskizze, Anlage 3). An dieser Stelle (Übergabestelle) wird die Wärme dem Wärmekunden vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellt.
2. Die Bürgerenergie Bodnegg eG hat den Hausanschluss während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Änderungen oder die teilweise oder vollständige Erneuerung des Hausanschlusses, soweit solche Maßnahmen durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden. Sofern sie nachweislich vom Wärmekunden oder eines Dritten verursacht wurden, werden die entstandenen Kosten diesem in Rechnung gestellt.
3. Die Hausanschlussleitungen verbleiben nach dem Ende der Vertragsdauer auf dem Vertragsflurstück. Die übrigen Teile des Hausanschlusses werden vom Wärmelieferanten abgebaut.

§ 8 Zutrittsrecht

1. Der Wärmekunde hat dem, mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Bürgerenergie Bodnegg eG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit grundsätzlich vereinbart.
2. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Wärmekunde verpflichtet, dem Wärmelieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 9 Datenschutz

Die Bürgerenergie Bodnegg eG weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Wärmekunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert und verarbeitet werden und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung werden beachtet. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 11 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst nahekommende zu ersetzen.
2. Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartnern angemessenen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis aufhebt.

§ 13 Sonstiges

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 in ihrer letzten gültigen Fassung.

§ 14 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Erfüllungsort ist 88285 Bodnegg, Gerichtsstand ist das Landgericht 88212 Ravensburg.
3. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten nacheinander die folgenden Anlagen:
 - SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 1)
 - Technische Anschlussbedingungen TAB (Anlage 2)
 - Heizungsanlageschema mit Eigentums- und Unterhaltungsgrenzen (Anlage 3)
 - AVBFernwärmeV (Anlage 4)
 - Eigentümerzustimmung (Anlage 5)
 - Widerrufsformular (Anlage 6)
 - Aufnahmeprotokoll - Datenerfassung Hausanschluss (sofern bereits vorhanden)

Bodnegg, den _____ Bodnegg, den _____

Anschlussnehmer

Bürgerenergie Bodnegg eG

Anlage 1 zum Anschlussvertrag Bürgerenergie Bodnegg eG

Anschlussnehmer

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ / Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Mobil (Angabe freiwillig)	Mitgliedsnummer Genossenschaft

SEPA-Basislastschriftmandat (SEPA Core Direct Debit)

Bürgerenergie Bodnegg eG - Dorfstraße 18 - 88285 Bodnegg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE51ZZZ00002721453

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die Bürgerenergie Bodnegg eG (BeB), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BeB auf mein Konto bezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung

Kontoinhaber/in: Name (falls abweichend vom Kunde/Kundin)	Vorname
Geldinstitut	
IBAN	BIC
Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 2 zum Anschlussvertrag Bürgerenergie Bodnegg eG

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Nahwärmeversorgung der Bürgerenergie Bodnegg eG

Diese technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebene Nahwärmeversorgung der Bürgerenergie Bodnegg eG angeschlossen werden. Sie enthalten Regelungen sowohl zu den primärseitigen Hausanschlussanlagen der Bürgerenergie Bodnegg eG als auch zu den sekundärseitigen Kundenanlagen.

1. Im Hausanschlussraum (der nicht notwendigerweise ein eigener Raum sein muss) – üblicherweise der bereits vorhandene Heizraum - sind die erforderlichen Anschlusseinrichtungen (Hausanschlussleitung, Wärmeübergabestation, Speicher, sekundärseitige Verteilung) einzubauen. Lage, Abmessungen und eine kürzest mögliche bzw. aufwandsminimierte Leitungsführung zum Verteilnetz im öffentlichen Grund sind mit der Bürgerenergie Bodnegg eG oder deren Beauftragten abzustimmen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.
2. Die Wärmeübergabestation bietet einen indirekten Anschluss (hydraulische Trennung durch einen Wärmetauscher) und besteht aus allen erforderlichen Rohren und Armaturen. Hierzu zählen insbesondere primärseitige Regelventile, Regelung für die Wärmeanforderung, Wärmemengenzähler, Wärmetauscher sowie Absperrorgane, Schmutzfänger, Fühler, Rücklauftemperaturbegrenzer und Temperatur- und Druckanzeigen im Vor- und Rücklauf.
3. Die Wärmeübergabestation muss für Wartungs- und Bedienungsarbeiten jederzeit frei zugänglich sein und darf nicht verstellt werden. Ein ausreichender Arbeitsraum von mind. 1,20 m vor der Wärmeübergabestation ist freizuhalten. Eine ausreichende Beleuchtung ist notwendig.
4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten, in der die Wärmeübergabestation und der Speicher untergebracht ist, und ihr Zustand während der Dauer des Vertragsverhältnisses keine negativen Rückwirkungen auf die Wärmeübergabestation und den Speicher ausüben. Es dürfen z.B. keine übermäßige Staubentwicklung, keine Nässe oder übermäßige Feuchtigkeit und keine aggressiven korrosiven Dämpfe auf die Wärmeübergabestation einwirken, die sie beschädigen könnten. In diesem Zusammenhang notwendige Wartungs-, Instandhaltungs- und Umbauarbeiten an den Räumlichkeiten wird der Kunde unverzüglich auf seine Kosten durchführen.
5. Zum Zwecke der Datenerfassung und -übermittlung wird mit dem Hausanschluss ein Datenkabel verlegt. Der Lieferant kann eine Fernableseeinrichtung, andere Regel-/Steuereinrichtungen oder dafür eventuell erforderliche Telefonleitungen oder sonstige Leitungen, auch vorsorglich, auf dem Grundstück des Kunden und in dessen Gebäude installieren.
6. Im Hausanschlussraum ist bauseitig ein Stromanschluss (230 V) sowie eine Steckdose (230 V) für Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzusehen. Ein Wasserablauf und Bodengully (soweit notwendig mit Hebeanlage) im Hausanschlussraum für Entleerungen bei Reparaturarbeiten sowie eine Kaltwasser-Zapfstelle für Befüllungen der Sekundärseite werden empfohlen. Der Hausanschlussraum sollte durch eine Türschwelle von anderen Räumen so abgetrennt werden, dass diese bei evtl. austretendem Wasser gegen Überlaufen geschützt sind. Bei Bodenbelägen, Wandverkleidungen und Gegenständen im

Hausanschlussraum und den Nachbarräumen ist darauf zu achten, dass diese bei evtl. austretendem Wasser nicht beschädigt werden können.

7. Die sekundärseitige (kundenseitige) Einbindung hat bauseits zu erfolgen. Hierzu gehören auch der Verteiler und die Pumpen sowie die Regel- und Absperrorgane. Auf der Kundenseite ist eine geeignete Warmwasserbereitung vorzusehen.

8. An der primärseitigen (nahwärmeseitigen) Installation, auch, soweit sie im Haus oder nach den ersten Absperrarmaturen liegt, darf nichts verändert werden. Kundenseitig gewünschte Änderungen oder Umliegungen sind mit der Bürgerenergie Bodnegg eG abzustimmen und werden von ihr unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden auf Kosten des Kunden vorgenommen.

9. Nahwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von +/- 1,50 m nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Primärseitige Rohrleitungen innerhalb der Gebäude dürfen weder unter Putz gelegt noch einbetoniert oder zugemauert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen zur Freilegung der Leitungen leicht abnehmbar sein.

10. Die Wärme der Bürgerenergie Bodnegg eG wird ganzjährig zur Verfügung gestellt.

11. Die sekundärseitige Hydraulik, die Regelung und die Einstellungen von Pumpen, Mischern und anderen Regelorganen sind auf eine niedrige Rücklaufftemperatur ($\leq 50^{\circ}\text{C}$) zu optimieren. Höhere Rücklaufftemperaturen sind mit der Bürgerenergie Bodnegg eG abzustimmen und können gegen Vereinbarung eines höheren Wärmepreises gestattet werden. Vorhandene Bypässe zwischen Vorlauf und Rücklauf sind zu entfernen.

12. Die primärseitigen Temperaturen im Versorgungsnetz liegen bei ca. $80 - 85^{\circ}\text{C}$. An der jeweiligen Übergabestation kommen ca. 80°C an. Die Temperaturdifferenz am Wärmetauscher beträgt ca. 5 K. Das heißt, die sekundärseitige Vorlauftemperatur liegt bei ca. $70^{\circ}\text{C} - 75^{\circ}\text{C}$.

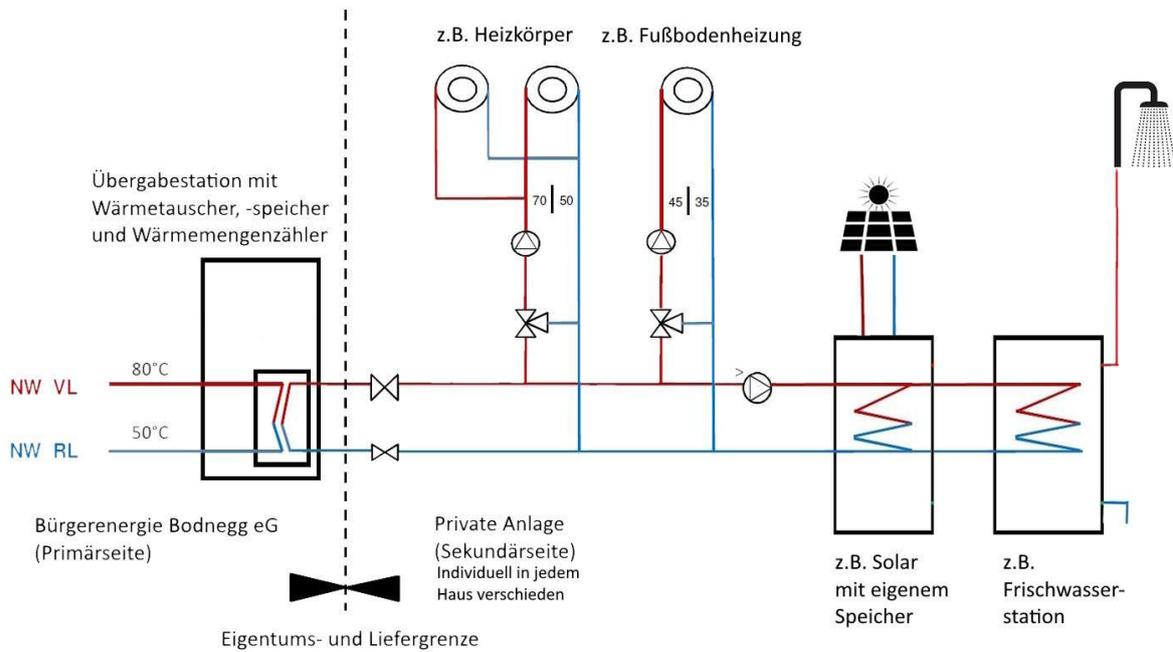
13. Der Kunde ist verpflichtet, die kundenseitigen Anlagen nach den jeweils aktuellen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen. Für die Druckauslegung der sekundärseitigen Anlage (Hausverteilung nach dem Wärmetauscher) ist der Kunde verantwortlich. Um Schäden an der Kundenanlage und am Hausanschluss zu vermeiden, darf die Kundenanlage nicht höher als mit 6 bar abgesichert sein. Ein hydraulischer Abgleich, nach den jeweils aktuellen technischen Richtlinien (derzeit DIN 18380) ist vorzunehmen. Die chemische Beschaffenheit des Füll- und Ergänzungswassers für die Kundenanlage muss VDI 2035 entsprechen. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Bürgerenergie Bodnegg eG erfolgen.

April 2025

Bürgerenergie Bodnegg eG

Anlage 3 zum Anschlussvertrag Bürgerenergie Bodnegg eG

Schema Wärmeübergabe



Anlage 4 zum Anschlussvertrag Bürgerenergie Bodnegg eG

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1.
soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2.
soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1.
nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2.
die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1.

der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2.

der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3.

eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1.

die Erstellung des Hausanschlusses,

2.

die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1.

an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder

2.

an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich

nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1.

soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und

2.

wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1.

eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2.

den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3.

zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1.

wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2.

wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III
(BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

a)

Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.

b)

Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert

hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.

c)

Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind.

Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

d)

Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Anlage 5 zum Anschlussvertrag Bürgerenergie Bodnegg eG

Eigentümer-Zustimmung
 zum Abschluss eines Anschlussvertrages mit der
 Bürgerenergie Bodnegg eG

Eigentümer Name, Anschrift	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.

Grundstück, das an die Nahwärmeversorgung angeschlossen werden soll:

Flst-Nr., Straße und Hausnummer	
---------------------------------------	--

Bei der Eigentümerversammlung am _____
 wurde gemeinsam beschlossen, den Wärmelieferungsvertrag der Bürgerenergie
 Bodnegg eG vom _____ zu unterzeichnen.

 Datum, Unterschrift

Anlage 6 zum Anschlussvertrag Bürgerenergie Bodnegg eG

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück)

An
Bürgerenergie Bodnegg eG
Dorfstraße 18
88285 Bodnegg
info@buergerenergie-bodnegg.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Anschlussvertrag, den ich am

_____ (Datum) unterzeichnet hatte.

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Unterschrift)